

Zweite Fachtagung des HKNR

Workshop 4 „EVU &  
Stromkennzeichnung“

13.30 – 15.30 Uhr

Großer Saal

# Worum geht es?

**Pflichten EVU § 42 EnWG:** Pflicht zur **Stromkennzeichnung** und der Verwendung von **HKN**,  
**Meldepflicht** an die BNetzA

Verwendung von HKN im HKNR  
Entwertung §17 HkNDV

EVU



Stromkennzeichnung  
Mit Hilfe des BDEW Leitfadens zur  
Stromkennzeichnung und dem Excel-Tool

EVU



Prüfung der Stromkennzeichnung  
Datenerhebung und Datenabgleich

EVU/  
BNetzA/  
UBA

Worum geht es?

# Verwendung von HKN im HKNR

Entwertung §17 HkNDV



Stromkennzeichnung

Mit Hilfe des BDEW Leitfadens zur  
Stromkennzeichnung und dem Excel-Tool



Prüfung der Stromkennzeichnung

Datenerhebung und Datenabgleich

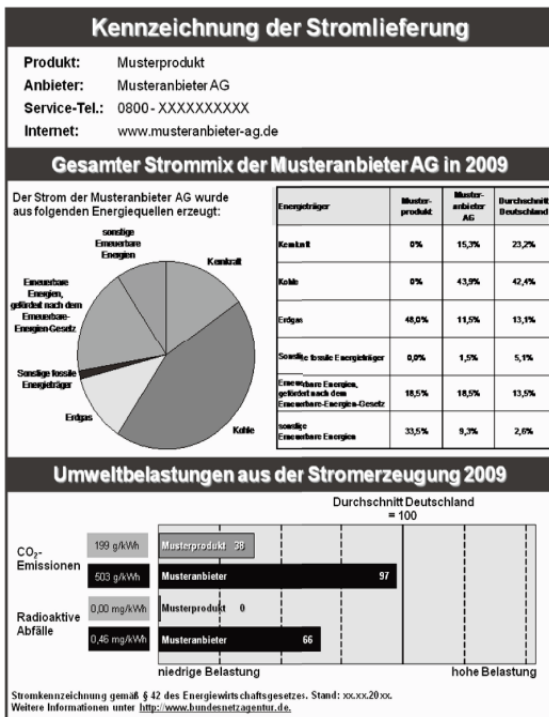
# Entwertung im HKNR

**ausschließlich EVU** darf HKN entwerten und  
ausschließlich auf dem **Konto des EVU**

- Kennzeichnung von Ökostromlieferungen eines Jahres bedarf der Entwertung von HKN (Nutzungspflicht des EVU (§ 42 EnWG))
- Allein das EVU ist in der Rolle desjenigen, der für die Stromkennzeichnung entwerten darf
- Nicht entwerten dürfen: Händler, Anlagenbetreiber, Endkunden = Strom(-klein-/-groß-)verbraucher
- Dienstleister dürfen auf einem EVU-Konto entwerten
- EVUs benötigen HKN auf **ihrem eigenen** Konto!

# Entwertung im HKNR

ausschließlich EVU darf HKN entwerten  
 ausschließlich auf dem Konto des EVU  
 ausschließlich für die Stromkennzeichnung



## Wichtig:

Jahr des HKN  $\triangleq$  Jahr der Stromkennzeichnung

Menge der **Stromlieferung**  $\triangleq$  Menge **HKN**

**KEINE** Entwertung der HKN z.B. für:

- Product Carbon Footprint
- brit. LECs
- [...]

Stromkennzeichnung (Beispiel nach BT-Drs. 17/6072, S. 86)

# Entwertung im Register

## 1. Schritt: vorläufiges Entwerten

Angabe Produktionszeitraum von – bis



Anzeige der zur Verfügung stehenden  
HKN/Konto



Auswahl der HKN über Filterkriterien



Menge eingeben und bestätigen

# Entwertung im Register

## 2. Schritt: endgültiges Entwerten

Angabe Produktionszeitraum von-bis



Anzeige zur Entwertung zur Verfügung stehenden HKN nach Konto/Anlage etc.



Eingabe Entwertungsgrund

Pflicht: Jahr der Stromkennzeichnung

Optional: Stromprodukt und Stromkunde

**wichtig:** alle vorläufig entwerteten HKN werden zusammen  
endgültig entwertet!

## 3. Schritt: Report (Übersicht Entwertung)

# Welche HKN können entwertet werden?

**deutsche sowie  
ausländische HKN  
keine abgelaufen HKN**

## Was heißt Ausland ?

- EU-Staaten
- EWR-Staaten (Island, Norwegen, nicht Liechtenstein)
- Energiegemeinschaft (7 Balkanstaaten, Moldawien, Ukraine)
- Schweiz



# ausländischer HKN

- **Import** ausländischer HKN nach Deutschland erst **nach Anerkennung** durch UBA (Art. 15 Abs. 9, 10 RL 2009/28/EG, §§ 18, 19 HkNDV)

**Technische Voraussetzung: Anbindung** an AIB-HUB, DE seit 26.07.2013

**Rechtliche Voraussetzung: Anerkennung** = soweit „keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen“ (§ 18 Abs. 1 Satz 2 HkNDV  $\triangleq$  Art. 15 Abs. 9 RL 2009/28/EG)

- Bewertungsgrundlage: Kriterien & **Fragebogen** aus dem EU-geförderten Projekt CA-Res ([www.ca-res.eu](http://www.ca-res.eu))
- **Fragebögen** folgender Staaten liegen vor: Belgien (Flandern), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Island, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien

**ABER:** Jede Anerkennung ist **Einzelfallentscheidung!**



## Manuela Weis

Umweltbundesamt  
Fachgebiet I 2.7  
Herkunftsnachweisregister  
für Strom aus erneuerbaren Energien

Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau

HKNR-Hotline: +49 (0)340-2103 6577

Fax: +49 (0)340-2104-6577

[hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)

[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de), [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

Umwelt   
Bundesamt

HKNR  
Herkunftsnachweisregister

## Ergebnisse aus Workshop 4 „EVU & Stromkennzeichnung“

- In der Software soll sicher gestellt werden, dass vor der endgültigen Entwertung eine Kontrolle möglich ist, dass die richtigen HKN in der richtigen Menge richtig vorläufig entwertet worden sind. Nur dann erfüllt das vorläufige Entwerten die vorgesehene Sicherheitsfunktion.
- Hinsichtlich der Abweichungstoleranz bei der Prüfung der Stromkennzeichnung wurde einerseits darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt der Entwertung nicht immer die tatsächlichen Liefermengen bekannt sind. Dem wurde entgegen gehalten, dass die Entwertung erst im Herbst des Folgejahres vorgenommen werden müsse, dann liege der Jahresabschluss auf jeden Fall vor und es sollten die Liefermengen bekannt sein. Letzteres spricht für eine restriktive Prüfung.
- Strommengen sollten mit der Anzahl der HKN auch bei der kunden- oder produktspezifischen Entwertung übereinstimmen.

## Ergebnisse aus Workshop 4 „EVU & Stromkennzeichnung“

- Die Teilnehmenden sprachen sich gegen eine weitere Ausdifferenzierung der Stromkennzeichnung etwa nach Art der erneuerbaren Energie, Erzeugungsort (Land, Region) oder Förderstatus aus. Die Stromkennzeichnung würde zu komplex und aufwändig. Außerdem sei das Instrument der Stromkennzeichnung für die Zwecke der Verbraucherinformation ungeeignet, da es retrospektiv ist. Der sog. „schicke Entwertungsnachweis“ ist dafür gegebenenfalls besser geeignet.
- Die Forderungen nach HKN für alle Energieträger und darauf basierende Stromkennzeichnung wurden aus Gründen der Zuverlässigkeit und Vereinfachung von mehreren Seiten begrüßt.